

POLICY BRIEF (Stand: Juli 2026)

Lehren aus der Pandemie

Die durch SARS-Cov2/COVID-19 ausgelöste Pandemie 2020–2023 hat das Leben aller betroffen und – in unterschiedlichem Ausmaß – beeinträchtigt. Diese kollektive Erfahrung war eine Ausnahmesituation von globaler Bedeutung, wie wir sie zu unseren Lebzeiten noch nicht erfahren hatten. Ein inhärentes Merkmal von Krisensituationen ist, dass schnelle Entscheidungen getroffen werden müssen, auch oder gerade dann, wenn nicht alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. So können Entscheidungen in einem bestimmten Moment richtig oder falsch oder auch nicht eindeutig zu bewerten sein. Daher ist es unerlässlich, Prozesse, Entscheidungen und ihre Folgen mit zeitlichem Abstand zu betrachten, zu evaluieren und daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Wissend, dass sich eine bestimmte Situation nicht identisch wiederholen wird, aber zur Vorbereitung auf künftige, auch andere Krisensituationen, in denen schnelle Entscheidungen erforderlich sind.

Der Bundestag hat zur Evaluierung der bundespolitischen Entscheidungen und ihrer Folgen eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet, die Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Corona-Pandemie und Lehren für zukünftige pandemische Ereignisse“. Ihr gehören 14 Bundestagsabgeordnete und 14 Sachverständige an, fokussiert auf thematische Untergruppen. Die Kommission trifft sich in jeder Sitzungswoche des Bundestags und soll bis Ende Juni 2027 einen Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen zur besseren Prävention, Bekämpfung zukünftiger Gesundheitskrisen und gesellschaftlicher Resilienz vorlegen.

Vor diesem Hintergrund hat auch der BDÜ mit breitem Blick die Pandemie insgesamt, die während dieser Zeit getroffenen Entscheidungen und die jeweiligen Auswirkungen und Nebeneffekte gesammelt, reflektiert und evaluiert: Zunächst unter **A. die Auswirkungen auf die vom Verband vertretenen Berufsgruppen der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer**, unterteilt in wirtschaftliche Auswirkungen (ab Seite 4), die der beschleunigten Digitalisierung (ab Seite 8) und in gesundheitliche Auswirkungen (ab Seite 12); anschließend unter **B. den Beitrag, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer zur Bewältigung der Pandemie geleistet haben bzw. in Krisensituationen leisten können** (ab Seite 16). Die Auswirkungen auf die (ehrenamtliche) föderal strukturierte Verbandsarbeit werden separat betrachtet und hier nicht aufgeführt, außer, wenn sie direkt die Berufstätigkeit der Mitglieder betrafen.

Einzelne Themenfelder werden strukturiert und in der gebotenen Kürze erläuternd skizziert, Forderungen und Handlungsempfehlungen für politische und andere Entscheidungsträger jeweils direkt im Anschluss blau unterlegt hervorgehoben.

Über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit rund 6.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit etwa 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstandes ein.

Der Zugang zu diesen Freien Berufen ist nicht reguliert, die Berufsbezeichnungen sind nicht geschützt. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.

Für Auftraggeber stellt eine BDÜ-Mitgliedschaft daher ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar. Die als Kommunikationsexperten bundesweit für rund 90 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

www.bdue.de

Über die BDÜ-Mitglieder

Geschlechterverhältnis: rund 80 % Frauen und 20 % Männer

Tätigkeit: Übersetzen (ca. 52 %), Übersetzen und Dolmetschen (ca. 36 %), Dolmetschen (ca. 10 %)

Erwerbsstatus: mehr als 80 % selbstständig bzw. freiberuflich

Allgemeine Beeidigung: mehr als die Hälfte aller Mitglieder

Im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig: rund zwei Drittel der Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Kontakt

Elvira Iannone, Politische Geschäftsführung

T: +49 30 88712830

iannone@bdue.de

Uhlandstraße 4-5

10623 Berlin

A. Auswirkungen der SARS-CoV2/COVID-19-Pandemie auf selbstständige Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Zu den Auswirkungen auf alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler lässt sich **keine pauschale Aussage** treffen: Die individuelle Betroffenheit ist **abhängig von den Arbeitssprachen** (je nach Seuchenausbreitung weltweit, z. B. Aufträge aus/mit China, Italien, Deutschland), **der Branche** (Wirtschaftsbranchen, Gesundheitswesen, Justiz, Behörden, Notariate, sicherheitsrelevante Einsatzgebiete) **und auch der Tätigkeit** (Übersetzen und/oder Dolmetschen); also etwa auch innerhalb einzelner Wirtschaftsbranchen je nach Setting (Beispiel Industrie: Messen oder Vertrieb/Einkauf vs. Europäischer Betriebsrat (EBR) oder Aktionärsversammlung). Daher sind allgemeingültige Aussagen, die für alle Berufsangehörigen gelten, unmöglich zu treffen, auch wenn es selbstverständlich viele übergreifende Gemeinsamkeiten gibt. Zudem muss zwischen kurzfristigen Effekten und langfristigen Strukturveränderungen unterschieden werden, wobei Monokausalität stets problematisch ist. Unterschiedlich war das Erleben der Pandemie auch mit Blick auf den **Erwerbsstatus** bzw. die konkreten Arbeitsumstände:

- Die meisten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind einzelunternehmerisch als Freiberuflerinnen und Freiberufler tätig und beschäftigen keine Angestellten.
- Andere sind gewerblich tätig, handeln also als Agentur oder sogenanntes Übersetzungs-/Dolmetschbüro mit Übersetzungen bzw. Dolmetschleistungen und sind meist als Kleinstunternehmen mit Angestellten am Markt tätig.
- Einige Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind vor allem bei Ministerien, Ämtern und Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene, aber auch in anderen (internationalen) Organisationen und Unternehmen abhängig beschäftigt.

In der vorliegenden Auswertung konzentrieren wir uns auf selbstständig tätige Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, da sie bei Weitem den größten Teil der Mitgliedschaft stellen, und da die Auswirkungen der Pandemie auf abhängig Beschäftigte bezüglich des Erwerbsstatus von vielen anderen Gruppen bereits analysiert wurden. Aussagen bezüglich konkreter Veränderungen in der Arbeitsumgebung gelten unabhängig vom Erwerbsstatus.

Die Auswirkungen der Pandemie wurden in der Branche in der Breite und in der Tiefe **grundlegend anders erlebt als in womöglich zum Vergleich herangezogenen anderen Krisensituationen**:

- **Wirtschaftlicher bzw. konjunktureller Abschwung**, z. B. Wirtschaftskrise ab 2007: Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher folgen der allgemeinen Konjunktur bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung/Auftragslage der Kundenbranchen um mehrere Monate versetzt. Dabei gehen die Aufträge schleichend, aber deutlich zurück, sodass es je nach Geschäftsmodell schwieriger wird, es aber in der Regel zu keinem Totalausfall kommt. Gleiches gilt für das Wiederanziehen der Konjunktur.
- **Geopolitische Krisen und Konflikte**, z. B. Ukraine 2022: Entgegen der allgemeinen Erkenntnis, dass Krisen und Kriege viel Kommunikation erfordern (und damit Aufträge für Translatorinnen und Translatoren bedeuten) ist die Realität selbstverständlich komplexer – die konkrete Auftragslage ist in solchen Fällen von der Sprachkombination abhängig. Mit dem Verhängen von Sanktionen brachen auch für Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit Russisch Aufträge von einem Moment auf den anderen weg. Gleichzeitig stieg der Bedarf für Ukrainisch in Deutschland innerhalb weniger

Tage massiv (für Organisation, Ankunft, Jobcenter, Gesundheitswesen, Anerkennung von Bildungsnachweisen, um nur einige zu nennen). Jedoch gab oder gibt es weder eine ausreichende Anzahl qualifizierter (!) Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, noch werden nachhaltige Ausbildungs- und Prüfungsstrukturen für eine solche Situation vorgehalten, um möglichst schnell aus dem Krisenmodus in einen professionellen Normalzustand übergehen zu können. Deutschland scheint hier de facto nicht aus den eigenen Erfahrungen zu lernen, sondern ist offensichtlich jedes Mal aufs Neue überrascht.

Die Schlussfolgerungen der folgenden Aufstellung sind sicher in anderen, oben exemplarisch geschilderten Situationen relevant, weswegen diese Reflexion über die Pandemie hinaus von Bedeutung ist.

1. Direkte wirtschaftliche Auswirkungen

a) Starker Auftragsrückgang und daraus resultierende Umsatzeinbrüche

Insbesondere im Bereich Präsenzdolmetschen (z. B. Gespräche aller Art zu zweit oder in Kleingruppen, Gerichtsverhandlungen, Messen, Konferenzen, Maschineneinweisungen) und im Bereich Präsenzübersetzen (wenn aus Sicherheitsgründen offline im Gebäude des Kunden selbst übersetzt wird, z. B. Sicherheitsbehörden, Rüstung, BAMF) kam es zu

- vollständigen Auftragsstornos und -stopps
- innerhalb von 1–2 Tagen,
- deren Ende nicht absehbar war.

Nur für die wenigsten stornierten Aufträge konnte ein Ausfallhonorar in Rechnung gestellt werden, weil diese zeitlich gestaffelt sind und sich ausschließlich auf bereits bestätigte Aufträge beziehen.

Ebenfalls betroffen war das Anfertigen bestätigter Übersetzungen für Urkunden, Verträge, Nachweise und andere Dokumente, weil entsprechende Termine in Ämtern, Behörden, Notariaten usw. abgesagt wurden oder nicht stattfanden.

Für alle weiteren Übersetzerinnen und Übersetzer entwickelte sich die Auftragslage unterschiedlich: Während in einigen Branchen das Auftragsvolumen unverändert blieb bzw. stieg, brach es in anderen vollständig zusammen und entspannte sich ggf. erst nach einigen Wochen wieder.

Begründet lag dies in unterschiedlichsten, vor allem staatlichen Maßnahmen oder in deren Folgen, etwa dem Verbot von Veranstaltungen oder Geschäftsreisen (in Italien etwa Mitte Januar vs.

1. Lockdown in Deutschland im März 2020) sowie in Reisebeschränkungen oder dem Ausdünnen von Reiseverbindungen. Entsprechende Folgen zeitigte auch das Absagen von Gesprächsterminen in Ämtern, Behörden, bei Gerichten und Notaren oder vergleichbaren Stellen (lediglich Haftprüfungen fanden durchgehend statt). Allerdings wurde kein Berufsverbot ausgesprochen, weswegen keine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt werden konnte.

➔ **Entschädigungsregelungen durch Anpassung des Infektionsschutzgesetzes verbessern**
Auch wenn damit nur die Aufträge abgedeckt sind, die bereits vereinbart sind und – bei längerem Anhalten der Krise – nicht die abgedeckt sein können, die gar nicht erst vergeben wurden. Einzubeziehen sind bei überregionalen Krisen aufgrund staatlicher Maßnahmen auch stornierte Aufträge im Ausland, wenn der steuerliche Wohnsitz in Deutschland ist.

b) Einkommensunsicherheit

Diese entstand zwar u. a. infolge von mangelnder Planbarkeit, aber auch wegen fehlender Rücklagen derjenigen, die **vor der Pandemie im prekären Bereich tätig** waren; dazu zählen insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Gesundheits- und im Gemeinwesen, die vom Staat direkt oder über Agenturen bzw. bei der Übertragung von staatlichen Aufgaben an Wohlfahrtsorganisationen oder Vereine durch Untervergabe beauftragt werden (vgl. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf oder JVA <https://bdue.de/aktuell/news-detail/inakzeptable-dolmetschhonorare-bei-oeffentlicher-ausschreibung-in-nrw>).

➔ Abschaffung von § 14 JVEG

Vereinzelte **zunehmender Preisdruck**, da Auftraggeber aufgrund eigener wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder die wirtschaftliche Lage der Sprachmittlungsbranche ausnutzend niedrigere Honorare forderten.

c) Staatliche finanzielle Unterstützung

Auch wenn es länger dauerte, bis Selbstständige als massiv betroffene Gruppe der Pandemie und der damit einhergehenden Schutzmaßnahmen vonseiten der regulativen Entscheidungsträger überhaupt als solche wahrgenommen wurden (vgl. aktive Beteiligung bei Alarmstufe Rot), sind die dann aufgesetzten **Unterstützungsprogramme grundsätzlich zu begrüßen**. Ebenso der Anspruch, diese Hilfen schnell auszuzahlen und erst im Nachgang zu prüfen und ggf. (teilweise) zurückzufordern. Hier hat der Staat **viel Mut bewiesen**.

Staatliche Hilfen wurden **im weiteren Verlauf der Pandemie jedoch oft verzögert ausgezahlt**, vor allem weil die Prüfungspraxis umgekehrt wurde. Konkretes, reales Beispiel: 1,5 Jahre nach Antragsstellung erfolgte die Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen, bevor (!) staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgezahlt werden konnten.

Auch kursierten durch die unterschiedlichen Initiativen der Bundesländer sowohl zu den Beträgen als auch zu den Prozessen, erforderlichen Unterlagen und zur Prüfung nicht nur unterschiedliche Informationen aus allen 16 Bundesländern und dem Bund, sondern auch alle möglichen Gerüchte, sodass eine gezielte **Informationsbeschaffung einzelner Selbstständiger stark erschwert und ein systematisches und gezieltes Informieren** der Mitglieder durch den Verband praktisch unmöglich war (ohne föderale, sondern in einer zentralistischen Struktur hätte der Verband erst recht keine Chance auf systematische Informationsbeschaffung und -weitergabe gehabt). Daher haben einige selbstständige Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher Hilfen beantragt, obwohl sie nicht anspruchsberechtigt waren oder keine Hilfen gebraucht hätten; andere haben keine Hilfen beantragt, obwohl sie sie gebraucht hätten, haben Fristen verpasst, die falschen oder nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht oder wurden von Rückzahlungsaufforderungen überrascht. Dies belastete nicht nur die selbstständigen Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sondern auch die prüfenden und auszahlenden Stellen in der Verwaltung. Auch die **Bindung an Steuerberaterinnen und -berater**

für die Antragsstellung sollte überprüft werden, da nicht alle Selbstständigen zuvor schon Steuerberatung in Anspruch genommen hatten und Kanzleien in der Krisensituation keine Kapazitäten für neue Kundinnen und Kunden hatten.

Weitere Schwierigkeiten bei den Unterstützungsprogrammen bereiteten die fehlende oder nicht eindeutige Abgrenzung oder **stark divergierende Antragsbedingungen bezüglich Lebenshaltungskosten**: Als Tätigkeiten im Bereich Wissensarbeit erzeugen das Übersetzen und Dolmetschen keine Produktionskosten und erfordern nur geringe Investitionen. Der Unternehmensgewinn deckt dann als „Unternehmerlohn“ neben Rücklagen und Vorsorge ausschließlich die privaten Lebenshaltungskosten, die auch nur so erwirtschaftet werden können. Diese Problematik trug ebenfalls zur Verwirrung bei, ob jemand bzw. wer überhaupt anspruchsberechtigt ist, mit den bereits genannten Auswirkungen auf Verwaltung und Rückzahlungen.

- ➔ **Schnelle Hilfen von Anfang an mit anschließender Prüfung und ggf. Rückforderung**
- ➔ **Unterstützungsprogramme bei Selbstständigen ohne Kopplung an bestimmte Ausgabenposten (wie Privatentnahmen für Lebenshaltung)**
- ➔ **Klärung der Zuständigkeiten, Schaffung der erforderlichen Prozesse und Infrastruktur für zielgerichtete Maßnahmen, bevor (!) die nächste Krisensituation eintritt**
- ➔ **Bei Krisen, die die gesamte Bundesrepublik betreffen, muss auch die Zuständigkeit für die Krisenbewältigung beim Bund liegen, wobei – aus der Geschichte lernend – für ausreichende Kontroll- und Sicherungsmechanismen zum Schutz der Demokratie gesorgt sein muss**

d) **Fehlende Legaldefinition von Selbstständigkeit**

Diese Problematik ist auch in der **Unsichtbarkeit von Selbstständigen in den Augen vieler Beamtinnen, Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst** bzw. dem fehlenden Wissen über entsprechende Nicht-Strukturen begründet.

- ➔ **Legaldefinition von Selbstständigkeit (BGB, SGB) analog zu der von abhängiger Beschäftigung**
- ➔ **Zentrale Ansprechstelle für Selbstständige im Bundeswirtschaftsministerium oder Bundeskanzleramt dauerhaft installieren**

e) Wegfall von Akquise- und Networking-Möglichkeiten

Fachkonferenzen und -messen der Kunden- oder Sprachmittlungsbranche und andere Gelegenheiten für geplante und zufällige persönliche Treffen fielen aus. Gleiches gilt für Verbandstreffen, was **insbesondere Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger** betraf und in der Folge auch immer noch betrifft.

Dieser Trend hat sich verstetigt: Bei den genannten Anlässen sind aus unserem Erleben bei Präsenzveranstaltungen weniger Personen vor Ort; zudem finden Veranstaltungen häufig hybrid oder ausschließlich online statt. So ist man nach einer entsprechenden Fachkonferenz (Kundenbranche) inhaltlich auf dem Laufenden, jedoch ohne persönliche neue oder aufgefrischte Kontakte in diese Branche.

f) Insolvenzsichere Altersvorsorge

Bevor Selbstständige staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, versuchen sie in der Regel, sich selbst zu helfen. Dazu wird bei niedrigeren Gewinnen **auf eigene Rücklagen zurückgegriffen**. Denjenigen jedoch, die bereits zuvor nur wenig verdient (s. o.) oder gerade erst gegründet haben, fehlen diese Rücklagen. Bei fortdauernd ausbleibendem Gewinn erhöht sich auch das Risiko, an die Rücklagen zu gehen, die eigentlich für die Altersvorsorge gedacht waren. Wenn in schlechten Zeiten üblicherweise „zusätzliches“ Vermögen (Aktien, Immobilien) verkauft wird, muss dennoch sichergestellt sein, dass die bereits angesparten Rücklagen für das Alter nicht aufgelöst werden müssen. Während Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung unantastbar sind, sind es etwa private Altersvorsorgeverträge (von Angestellten wie Selbstständigen) in der Ansparphase nicht; solche Verträge können vorzeitig aufgelöst bzw. mit Verlust zurückgekauft werden. Gleiches gilt für die Basis-Rente („Rürup-Verträge“), die auch **nicht unbeschränkt pfändungssicher** ist.

→ Insolvenzschutz für Verträge der privaten Altersvorsorge (ZPO)

Im Übrigen verwahren wir uns gegen die Fortschreibung des **hartnäckigen, aber falschen Narrativs**, dass Selbstständige ohne DRV-Pflicht nicht ausreichend für das Alter vorsorgten, wie auch dagegen, dass sich in der Pandemie mangelnde soziale Absicherung gezeigt hätte. Dies war eine belastende und herausfordernde Zeit für die gesamte Bevölkerung und – auf die deutsche Volkswirtschaft bezogen – für alle Branchen und Unternehmensgrößen, die entsprechend massiv subventioniert wurden (und mit Blick auf die ökologisch-ökonomische Transformation weiterhin werden).

→ Befassung mit den tatsächlichen Umständen selbstständiger Tätigkeit auf Grundlage von aussagekräftigen und vollständigen Daten und Fakten statt reflexhaftem Replizieren von Gerüchten und Rekurrenzen auf Hörensagen

g) Berücksichtigung von Selbstständigen bei Hilfen für die Bevölkerung

In der Pandemie, aber auch nach dem russischen Angriff auf die Ukraine 2022 und nach der Sperrung der Straße von Hormus infolge der Angriffe der USA und Israels auf Iran 2026 wurde zur Entlastung der Bevölkerung finanzielle Unterstützung als (steuer-/abgabenfreie) Einmalzahlung erwogen bzw. umgesetzt. Diese sollte vom oder über den Arbeitgeber geleistet werden. Damit mag

zwar ein Großteil der Bevölkerung erreicht werden, aber eben nicht alle, da Einzelunternehmerische Selbstständige regelmäßig – gewollt oder ungewollt – explizit ausgeschlossen werden, obwohl sie Teil der zu entlastenden Bevölkerung sind.

➔ **Planung rechtssicherer Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung der gesamten Bevölkerung in Not- und Krisensituationen**

2. Erzwungene beschleunigte Digitalisierung

Viele technische Entwicklungen und Hilfsmittel im Zusammenhang mit dem Übersetzen und Dolmetschen gab es bereits (lange) vor der Pandemie, sie wurden aber in deutlich geringerem Umfang oder nur in bestimmten Bereichen oder in definierten Konstellationen genutzt. Durch die Pandemie wurden diese technischen Entwicklungen von anderen Kundengruppen oder Branchen „neu“ entdeckt oder anders bzw. intensiver genutzt.

a) Höherer organisatorischer und technischer Aufwand

Etwa durch Beratung zu und Vorbereitung von Online-Settings sowie Technikchecks (bei fehlendem/überforderten technischen Support) entsteht ein deutlich höherer Aufwand bezüglich Organisation und Handhabung von technischer Ausstattung. Viele Kundinnen und Kunden waren und sind nicht bereit, diesen zusätzlichen Aufwand zu vergüten.

Mit der beschleunigten Digitalisierung gingen auch **gestiegene Anforderungen an die Qualifikation Selbstständiger** einher, nämlich nicht nur die „eigentliche“ Technik der Berufsausübung zu beherrschen, sondern auch die darüber hinaus erforderliche, sowie die Kunden entsprechend zu beraten.

Gerade mit der seit Mai 2018 geltenden **DSGVO** war für Selbstständige klar, welche Bedeutung dem Datenschutz zukommt und welche Konsequenzen mögliche Verstöße dagegen haben. Vor diesem Hintergrund waren selbstständige Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum einen nur bedingt bereit, kundenseitige nicht-DSGVO-konforme digitale Tools zu verwenden, um überhaupt arbeiten zu können. Zum anderen stellten sie entsetzt fest, dass Angestellte von Unternehmen oder öffentlichen Institutionen, auch Schulen, nicht oder kaum für diese Fragen sensibilisiert waren und sind.

b) Steigerung der Fortbildungsmöglichkeiten

In einem Nischenberuf, dessen Fortbildungen vor allem durch den Berufsverband organisiert werden, war und ist es schwierig, regional oder bundesweit Präsenzveranstaltungen zu einem definierten Termin und womöglich sehr spezifischen Thema ohne wirtschaftlichen Verlust zu organisieren – zumal, wenn die saisonale Auslastung der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer je nach Sprache, Branche und Tätigkeit deutliche Unterschiede aufweist. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen erfolgte eine Verlagerung von Präsenz- zu Online-Maßnahmen mit Anpassungen von Dauer und Umfang. **Gut angenommen** wurden insbesondere kurze, auf mehrere Termine verteilte Online-Fortbildungsformate.

c) Einschränkungen der Fortbildungsmöglichkeiten

Gleichzeitig wurde und wird bei Online-Maßnahmen der **fehlende interpersonelle und persönliche Austausch** bemängelt.

Auch die **Nachhaltigkeit des Wissenserwerbs** ist zu hinterfragen, da Online-Formate nicht für alle Inhalte geeignet sind.

Bei Online-Fortbildungsformaten stellt das **Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)** eine massive Hürde und rechtliche Unsicherheit – insbesondere für die im Ehrenamt organisierten Fortbildungen der BDÜ-Mitgliedsverbände – bei gleichzeitig nicht zu stemmender finanzieller Belastung für die Zulassung von Weiterbildungsmaßnahmen dar: Das vor fast 50 Jahren zum Verbraucherschutz vor unseriösen Fernlehrgangsanbietern eingeführte FernUSG verpflichtet Anbieter zu einer Zulassung ihrer Fernlehrgänge bei der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU). Die für die Zulassung eines einzelnen Kurses zu entrichtenden Gebühren bewegen sich im mittleren bis hohen vierstelligen Bereich; hinzu kommt der Aufwand für die Erstellung der für die Zulassung erforderlichen Dokumentation. Für kürzere Formate wie 90-Minuten-Webinare steht dies **in keinem wirtschaftlichen Verhältnis**.

Darüber hinaus nimmt das Zulassungsverfahren in Nicht-Krisenzeiten mehrere Monate in Anspruch, was eine rasche Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und deren flexible inhaltliche Anpassung an sich rasch verändernde Anforderungen/Themen (z. B. im Bereich der Künstlichen Intelligenz) verunmöglicht. In einer Krisensituation mit hohen und wöchentlich bis täglich wechselnden Informationserfordernissen – in der Pandemie etwa zu den unterschiedlichen Regelungen bei Kontakt- oder Reiseverboten je Bundesland oder zu staatlichen Unterstützungsmaßnahmen – ist die **Dauer des Zulassungsverfahrens schlicht absurd**.

Ohne eine solche Zulassung können Kundinnen und Kunden jedoch ohne Angabe von Gründen selbst nach der Teilnahme den gesamten Preis zurückverlangen. Der Normenkontrollrat (NKR) stellt in seinem Positionspapier vom 06.11.2025 dazu fest: *„Das FernUSG wurde 1977 verabschiedet, zu einer Zeit, in der Online-Lehrgänge in der heutigen Form noch nicht denkbar waren, und wurde seitdem nicht mehr nennenswert angepasst. Das Gesetz ist aufgrund der Verbreitung von Online-Lehrgängen und wegen unklarer Rechtsbegriffe nicht praxistauglich [...] Der NKR empfiehlt daher das FernUSG abzuschaffen, da seine zentralen Verbraucherschutzaspekte spätestens seit Anfang der 2000er Jahre ausreichend durch das allgemeine Verbraucherschutzrecht abgedeckt und die bürokratischen Belastungen somit nicht mehr zu rechtfertigen sind.“* Die meisten BDÜ-Fortbildungsveranstaltungen stehen auch Nicht-Mitgliedern offen; seit Bekanntwerden des **BGH-Urteils vom 12.06.2025** (Az. III ZR 109/24), das die Anwendbarkeit des FernUSG über Verträge mit Verbrauchern hinaus ausdrücklich auch auf Verträge zwischen Unternehmen (und damit auch auf Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht in der Eigenschaft als Verbraucher sondern als Unternehmer an Lehrgängen teilnehmen) feststellt, ist das Risiko gestiegen, dass (prekäre) Nicht-Mitglieder BDÜ-Online-Veranstaltungen besuchen und anschließend auf vermeintliche Qualitätsmängel verweisen, nur um die Teilnahmegebühr zurückzufordern. Einen **Rechtsstreit** dazu zu führen, wäre lächerlich und übersteigt die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes, sodass diese Auswirkungen von den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, also vor allem selbstständig tätigen Mitgliedern durch erhöhte Teilnahmegebühren getragen werden müssen. Um den Konsequenzen des FernUSG in der Auslegung des BGH aus dem Weg zu gehen, muss bei Online-Weiterbildungen zum Teil auf bestens bewährte, qualitätsgerichtete Methoden verzichtet werden,



z. B. auf die Aufzeichnung von Webinaren und Bereitstellung solcher Aufzeichnungen für verhinderte Angemeldete oder auch zur selbstständigen Wiederholung einer Lehreinheit – was den aktuellen Vorgaben des BMAS für die ESF-kofinanzierte KOMPASS-Förderung, die den expliziten Verzicht auf eine Aufzeichnung fordern, widerspricht.

➔ **Fernunterrichtsschutzgesetz abschaffen**

d) Besonderer Aspekt der Digitalisierung: Übersetzen

Niederschwellige Besprechungen mit Kundinnen und Kunden bei komplexen Übersetzungsprojekten sind einfacher möglich, weil dafür kein Termin mit Tagesanreisen und ggf. Anträgen (Sicherheit auf Werksgelände oder in Behörden) verbunden ist.

Gleichzeitig hat – aus Gründen des **Daten- und Geheimnisschutzes** – ungefähr zeitgleich die Arbeit auf Kundenservern und -plattformen zugenommen, wiederum aus Sicherheitsgründen.

➔ **Reform des Statusfeststellungsverfahrens**

➔ **Umsetzung der EU-Plattformrichtlinie (EU 2024/2831) mit Augenmaß**

Beschleunigte Kommunikation erhöht den Zeitdruck beim Übersetzen, sodass je nach Sprachkombination noch stärker international beauftragt wird: Aufgrund der Zeitverschiebung sollen Übersetzungen „über Nacht“ angefertigt werden, der Wert der Übersetzung sinkt – finanziell, aber auch im Hinblick auf die Sichtbarkeit der verrichteten Arbeit. So wird auch bei regional vergebenen Aufträgen der **Preisdruck** erhöht.

Durch den einfacheren Zugang zu digitalen Tools für maschinelle Übersetzungen (NMÜ, KI) werden gemäß dem Prinzip „fit for purpose“ die Qualitätsanforderungen an und damit die Ausgaben für Übersetzungen hinterfragt – also zu welchem Zweck ist die Übersetzung erforderlich, welcher Qualitätsanspruch ist dafür gerechtfertigt? Dies hat eine sinkende Anzahl an Aufträgen für alle Übersetzerinnen und Übersetzer zur Folge. Besonders betroffen hiervon sind Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, da im Umkehrschluss verhältnismäßig mehr Übersetzungsaufträge vergeben werden, die höchsten (fachlichen und rechtlichen) Anforderungen genügen müssen.

e) Besonderer Aspekt der Digitalisierung: Ferndolmetschen

Massive Ausweitung des Ferndolmetschens (auch *remote interpreting* genannt), also von Dolmetschen über Telefon oder Videokonferenzplattformen

Auch wenn für viele Bereiche nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen und der Rückkehr zur „neuen Normalität“ auch das Präsenzdolmetschen wieder aufgenommen wurde, gab es bei einigen Aufträgen oder Einsatzbereichen eine unwiederbringliche Verlagerung zum Ferndolmetschen. Das Ferndolmetschen an sich hat wiederum massive Auswirkungen auf Aspekte der Arbeitsorganisation, Wirtschaftlichkeit, vor allem aber der Gesundheit (s. u.) von Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

Investitionen in Equipment, also in eine normgerechte technische Arbeitsumgebung für *Home Hubs*, wurden erforderlich, als sowohl die Auftragslage als auch die Lieferketten zusammengebrochen waren. Die zur Qualitätssicherung der Verbindung und damit der Verdolmetschung selbst, vor allem aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes (s. u.) erforderliche Ausstattung umfasst: Schallisolierung, Kopfhörer, Mikrofone, Bildschirme, Kameras usw.; hinzu kommen technische Wartung und ggf. Zertifizierung.

Dazu zählen auch eine **stabile(re) Internetverbindung** – wo sie denn verfügbar war bzw. ist – und in seltenen Fällen redundante abhörsichere Standleitungen.

- ➔ **Glasfaserausbau massiv vorantreiben**
- ➔ **Beibehaltung infrastruktureller Redundanzen**

Investitionen in Lizenzen für unterschiedlichste Videokonferenzplattformen, also deren Vorhalten und Wartung. Mehrere Plattformen waren deswegen notwendig, weil – gerade zu Beginn der Pandemie – nur wenige DSGVO- und normkonform waren, Kundinnen und Kunden unterschiedliche Plattformen präferierten oder auch je nach Setting unterschiedliche technische Anforderungen an die jeweilige Plattform gestellt wurden.

Investitionen für die Kompetenzerweiterung, vor allem Zeit: Einarbeitung in den Umgang mit unterschiedlichen Plattformen, Aufbau der entsprechenden technische Kompetenzen zur Fehlerbehebung und um Kundinnen und Kunden je nach Veranstaltung zu beraten (welche Plattform eignet sich wofür, welche technische Ausstattung muss mindestens vorhanden sein, damit die Hörgesundheit, s. u., nicht darunter leidet etc.). Bei Präsenzveranstaltungen war klar, dass ein Profi aus der Veranstaltungs- und Konferenztechnik für das technische Setup beauftragt werden muss, während sich beim Ferndolmetschen die irrige Auffassung verbreitet und verfestigt hat, dass ein Laptop oder gar ein Smartphone ausreichen.

Dies führt zu einem **Mehraufwand bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern**, der oft nicht vergütet wird, **während die Kunden sich so den Konferenztechnikern sparen**. Mehraufwand heißt: Erheblich längere Zeiten für Beratung und vor allem Überzeugungsarbeit für normgerechte technische Ausstattung und funktionierende Setups, aber auch bzgl. Datenschutz und -sicherheit, noch bevor der Auftrag überhaupt – womöglich ausschließlich nach dem Kriterium Preis – vergeben wird. Außerdem zählen zu diesem Mehraufwand auch Technikchecks vor dem eigentlichen Dolmetscheinsatz und das Beheben von Fehlern sowie technischer Support bei Kundinnen und Kunden.

Bei komplexen triadischen Kommunikationssituationen oder bei Veranstaltungen ist mindestens **eine weitere Person allein für die technische Unterstützung** erforderlich, sodass – im Gegensatz zur landläufigen Meinung, Ferndolmetschen sei günstiger, weil Reisekosten eingespart werden – solche Ferndolmetscheinsätze in der Regel teurer sind.

All diese Investitionen konnten und können in der Regel nicht (voll) an Kundinnen und Kunden weitergeben werden, weil der Ferndolmetschmarkt **hoch kompetitiv bis ruinös** ist. Denn die Verschiebung von Dolmetschaufträgen aus dem realen in den digitalen Raum hat auch für eine **Globalisierung des Dolmetschmarktes** gesorgt, die vorher so nicht möglich war: So werden etwa

Spanischdolmetscherinnen und -dolmetscher vermehrt aus Süd- und Mittelamerika anstatt aus Deutschland beauftragt, weil sie zu umgerechnet deutlich niedrigeren Honoraren arbeiten und dafür eher bereit sind, Gesundheitsrisiken durch schlechte technische Ausstattung (auch kundenseitig!) in Kauf zu nehmen. Zudem sind **neue Anbieter im Sinne von sogenannten Billig-Agenturen** aus dem Ausland in den deutschen bzw. europäischen Markt gedrängt, die den Preisdruck weiter erhöhen.

Vielfach sind Unternehmenskunden auch nicht mehr bereit, die bisher in der Wirtschaft üblichen **Tageshonorare** zu bezahlen, die auch die inhaltliche und terminologische Vorbereitung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf den konkreten Auftrag abdecken müssen; stattdessen soll lediglich die tatsächliche „Netto-Dolmetschdauer“ vergütet werden, zum Teil **minutengenau**. In der Vergangenheit wurden die Tagessätze vielfach fälschlicherweise als „Reisezeitausgleich“ verstanden, da für Kunden diese Vorbereitungszeit nicht sichtbar und – trotz Beratung aufgrund fehlenden Wissens über die Arbeitsweise von Dolmetscherinnen und Dolmetschern – meist auch nicht nachvollziehbar ist.

3. Gesundheitliche Auswirkungen

a) Stress, psychische Belastung und psychosomatische Beschwerden

Diese wurden ausgelöst durch unklare Zukunftsperspektiven auf unbestimmte Zeit, Existenzängste, Isolation im Homeoffice bei gleichzeitig fehlender Wertschätzung für die Berufsausübung und fehlender Sichtbarkeit derselben und als Selbstständige. Verschärft wurden sie ggf. auch durch zusätzliche Belastung aufgrund erhöhter Care-Arbeit bei gleichzeitiger Unzuverlässigkeit bestehender Strukturen.

Selbstständige benötigen in der Regel keine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** (AU-B) – entweder sie nehmen einen Auftrag an oder nicht bzw. sorgen ggf. für geeigneten Ersatz oder Untervergabe. Einzelfälle können vom Nicht-Erfordernis einer AU-B abweichen, aber besonders in Krisensituationen werden diese auf Vorrat angefragt („ich weiß nicht, ob ich das vielleicht doch noch brauche“), zum Beispiel zur Dokumentation von Erkrankungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung. Vor diesem Hintergrund war und ist die – erst befristete, dann dauerhaft verankerte – telefonische Krankschreibung aus Selbstständigensicht sinnvoll, da das Infektionsrisiko für Praxismitarbeiter effektiv reduziert wird und (auch selbstständig tätige) Patienten geschützt werden, die sich aus anderen Gründen als einer akuten Infektion in einer Praxis aufhalten.

➔ Beibehaltung der telefonischen Krankschreibung in der aktuellen Regelung

Bei den Auswirkungen von **Long Covid** sind Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher besonders gefährdet bzw. betroffen: Beide Tätigkeiten erfordern ein sehr hohes Maß an Konzentration. Als mittlerweile bekannter gewordene Folge von Infektionskrankheiten kann es zu kognitiven Beeinträchtigungen, also Störung von Konzentration und Gedächtnis, unterschiedlicher Intensität kommen. Während das Ausmaß der Beeinträchtigung für Angehörige anderer Berufe kaum wahrnehmbar ist und ggf. auf andere Ursachen geschoben wird oder die Berufstätigkeit nicht beeinflusst, sind Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sehr für ihre **Konzentrations- und Gedächtnisleistung** sensibilisiert, da diese die **Grundlage ihrer**

Berufsausübung bildet. Entsprechend verheerend sind die Auswirkungen: Nicht wenige Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben den Beruf aus diesem Grund verlassen, auch wenn keine belastbaren Daten dazu vorliegen bzw. überhaupt erhoben werden können. Bis heute ist für viele weitere Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht klar, ob ihr dauerhafter Leistungsabfall mit Long Covid in Verbindung steht bzw. ob sie ihre volle Leistungsfähigkeit wiedererlangen werden.

b) Gesundheitliche Auswirkungen auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Beim Ferndolmetschen beeinträchtigen alle **akustischen Schwierigkeiten** die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist: mangelhafte Schallisolierung, Nebengeräusche, Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche, gleichzeitiges Sprechen, erhöhte Lautstärke usw.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch **akustische Traumata** beeinträchtigt. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronischen Lärmtrauma und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Beim Ferndolmetschen besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist, weil irrtümlich angenommen wird, dass Verständlichkeit durch Erhöhung der Lautstärke hergestellt werden kann. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen und das Innenohr verletzt wird. Dies ist beim Ferndolmetschen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie auch durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) **Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust**. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bestehen bleiben. **Geräuschüberempfindlichkeit** (Hyperakusis) kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern – und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit von Diplomatie, Politik, Polizei, Justiz, Verwaltung und Gesundheitswesen – zu erhalten, sind **höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten** (Mikrofondisziplin) und die **Einhaltung der einschlägigen Normen** zwingend erforderlich, wenn über eine Videokonferenzplattform kommuniziert und gedolmetscht werden soll: DIN EN ISO 17651-1, DIN EN ISO 17651-2, DIN EN ISO 17651-3, DIN EN ISO 20109, DIN EN ISO 24019 und DIN 8578 sowie die Norm DIN EN ISO 17651-4, die sich aktuell noch im Entwurfsstadium befindet.

Zwingend notwendige technische Mindestanforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Denn beim Ferndolmetschen waren und sind die **Umgebungs- und Arbeitsbedingungen meist immer noch suboptimal**. Beim Ferndolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen, also für Krankenhäuser, Ämter und Behörden, JVA, Schulen, DRV usw., das seit über 10 Jahren verbreitet ist, sind Hörschädigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern weithin bekannt, wenn dafür auch nur „anekdotische Evidenz“ vorliegt.

Mit der Pandemie wurde das Ferndolmetschen aber auch dort in größerem Rahmen ausgerollt, wo der Einsatz zuvor lediglich experimentell war, etwa bei den Institutionen der Europäischen Union.



Damit war erstmals eine systematische Erfassung einer größeren Gruppe von Betroffenen bei identischen Arbeitsbedingungen möglich: Laut einer internen **Befragung unter den angestellt und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Herbst 2022** litt knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Pandemiejahre zurückgeführt wurden, in denen plötzlich fast alle ihre Dolmetschaufträge online stattfanden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) am meisten genannt (s. u.); siehe auch https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf.

Entsprechende Vorkommnisse wurden auch immer wieder aus dem **kanadischen Parlament** (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das **Ferndolmetschen im April 2024 eingestellt** hat.

Dennoch wurden in Deutschland in der letzten und in der aktuellen Legislaturperiode im Zuge der Digitalisierung der Justiz, aber auch von Zoll und Bundespolizei, die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass durch die Ermöglichung von Kommunikation über Videokonferenzplattformen auch das Ferndolmetschen flächendeckend eingeführt werden kann – damit geht auch eine systematische Gefährdung der Hörgesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern einher.

➔ **Verankerung normgerechter Technik bei der Digitalisierung aller öffentlicher Institutionen**

Beim Präsenzdolmetschen unterliegen Dolmetscherinnen und Dolmetscher durch viele Kontakte mit unterschiedlichen Personen, auch im Gesundheitswesen oder in Sammelunterkünften (s. u.), einem **erhöhten Infektionsrisiko**. Da sie – im Gegensatz zu anderen entsprechend gefährdeten Berufsgruppen, die immer in derselben Einrichtung arbeiten – an vielen unterschiedlichen Orten zum Einsatz kommen, können sie damit womöglich **auch zu (Super-)Spreadern werden**. Insbesondere Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher waren und sind einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, da auch Mimik Teil der Gebärdensprache ist und ggf. auch das Lippenlesen genutzt wird, sodass Kommunikation in Gebärdensprache bzw.

Gebärdensprachdolmetschen mit Maske nicht möglich ist.

In der Justiz war während der Pandemie das Ferndolmetschen zunächst nicht geregelt (später befristet, mittlerweile ist der Digitalisierungsprozess in vollem Gange). Da bei fremdsprachigen Personen in vielen Phasen der Verhandlung das Flüsterdolmetschen oder *Chuchotage* eingesetzt wird, beträgt der Abstand zwischen beiden Personen – Dolmetscherin bzw. Dolmetscher und der bedolmetschten Person – meist nur wenige Zentimeter, weil die Verdolmetschung leise direkt ins Ohr gesprochen wird. Der BDÜ hatte daher den Einsatz von **Personenführungsanlagen** (PFA) gefordert, um die üblichen Hygieneabstände einhalten und auch Maske tragen zu können. Die meisten Gerichte waren nicht entsprechend ausgestattet.

Als Impfstoff verfügbar war und **zu impfende Personen nach Infektionsrisiko priorisiert** wurden, fanden sich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unter den

explizit aufgeführten Berufsgruppen. Einzelne priorisierte Einrichtungen konnten aber Bescheinigungen ausstellen für die Personen, die zum priorisierten Betroffenenkreis zählen. Allerdings wollten einige Einrichtungen dies (zunächst) nicht für Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher tun, weil sie nicht wussten oder nicht von Vorgesetzten oder zuständigen Behörden bestätigt bekamen, ob diese **Bescheinigungen nur für Angestellte oder eben auch für extern beauftragte Selbstständige** ausgestellt werden konnten, oder weil die Berufsgruppen nicht explizit in den Verordnungen genannt wurden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen befürchteten bei Fehlern rechtliche Konsequenzen für die Einrichtung oder sich selbst.

→ **Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Anspruch auf priorisierte Impfung explizit nennen**

B. Beitrag von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern zur Bewältigung der SARS-Cov2/COVID-19-Pandemie

Insbesondere mit Blick auf Mehrsprachigkeit wird in Deutschland im Diskurs zu sehr nach Aufenthaltsstatus differenziert; im Fokus stehen seit einiger Zeit Geflüchtete auf der einen, anzuwerbende Fachkräfte auf der anderen Seite. Dabei fallen viele weitere Personengruppen durch das Raster, die sich dauerhaft oder nur vorübergehend, periodisch wiederkehrend oder einmalig in Deutschland aufhalten. Ausgeblendet werden dabei die Kommunikationsanforderungen etwa des Gesundheitssystems oder anderer öffentlicher Einrichtungen, Institutionen und Systeme. In einer Ausnahmesituation wie der SARS-CoV2/COVID-19-Pandemie wurde ein weiterer Nachteil dieser Betrachtungsweise offensichtlich.

1. Sprachenpolitik im Einwanderungsland Deutschland

Gerade zu Beginn der Pandemie erfolgte die **gesamte Kommunikation im Einwanderungsland Deutschland ausschließlich auf Deutsch**, wissend, dass damit viele Personen nicht gewarnt oder aufgeklärt werden konnten, und dass sie im Gegenteil unfreiwillig dazu beitrugen, **Infektionsketten** aufrechtzuerhalten. Anstatt von anderen, früher betroffenen Ländern wie Italien aus dem Infektionsgeschehen zu lernen und **Informationen für die gesamte Bevölkerung** vorzubereiten, erfolgten etwa die öffentlichen Hinweise auf Hygieneregeln, später auch zum *Social Distancing* ausschließlich auf Deutsch. Es hat rund 6 Wochen gedauert, bis die ersten mehrsprachigen Informationen (also nicht nur in Englisch) der Kommunen online verfügbar waren. Diese fand man nur, wenn man wusste, dass man aktiv danach suchen muss und auch wo man suchen muss. Vonseiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) oder **der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** gab es Informationen nur deutlich später und vereinzelt „wenigsprachig“ – oder gar nicht.

Vergleichbares gilt für das Thema **Barrierefreiheit** insgesamt, also Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder Leichter Sprache, da die betroffenen Personengruppen nicht systematisch mitgedacht wurden und werden. Barrierefreiheit wird vielmehr als Aufwand für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen betrachtet.

Menschen, die nicht (ausreichend) der deutschen Sprache mächtig waren, wurden so von aktuellen und sie direkt vor Ort betreffenden Informationen ausgeschlossen. In dieser Ausnahmesituation mit erhöhtem Informationsbedarf griffen sie daher vermehrt auf Informationen in ihrer Erst- oder Bildungssprache zurück. Also Informationen, die sich auf eine auch mehrere Hunderte oder Tausende Kilometer entfernte **Region mit ganz anderer epidemiologischer Lage** („nicht schlimm“) bezogen und damit auch auf ganz andere **Einschätzungen dieser Lage** („betrifft uns nicht“, „Situation unter Kontrolle“) sowie Möglichkeiten und Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, auch politisch motiviert im Sinne von **Desinformation**. Insofern wurde auch **durch unterlassene mehrsprachige Aufklärung in Deutschland Superspreadingevents möglich**.

➔ **In der Pandemieprävention, im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz sowie in Vorbereitungen auf den Spannungs- oder Kriegsfall ist die ganze Bevölkerung einzubeziehen und daher auch die Mehrsprachigkeit und barrierefreie Kommunikation in Aufklärungs- und Schutzkonzepten zu verankern. Dies gilt insbesondere für das Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).**

➔ **Dafür müssen Zuständigkeiten und Prozesse vorbereitend geplant und verankert werden**

Zur Wahrheit gehört auch, dass in einer Krisensituation überhaupt erst dann **Informationen bei staatlichen Stellen in Deutschland** gesucht werden, wenn davon ausgegangen wird, dort auch überhaupt welche zu finden (siehe Beispiel oben). Daher sind ein grundlegender Kulturwandel in Bezug auf Mehrsprachigkeit und entsprechende **Veränderungen in der Sprachenpolitik** zwingend erforderlich. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Ukraine-Projekt des **Sprachendienstes des Bundesministeriums des Innern**. Die aktuellen Diskussionen zur Staatsmodernisierung und Zentralisierung von Aufgaben bei der Digitalisierung der Verwaltung sind hierfür eine ideale Gelegenheit: Wenn über eine einheitliche Plattform und Schnittstelle die in der Verwaltung üblichen und erforderlichen Textbausteine (Zuständigkeiten, Formularfelder, Belehrungen, Öffnungszeiten, einzureichende Unterlagen, DSGVO- und organisatorische Hinweise) nun vereinheitlicht werden können, ist eine systematische, qualitätsgesicherte und rechtssicher mehrsprachige Verwaltung überhaupt erst möglich, im Sinne von technisch sinnvoll, datenschutzkonform und finanzierbar. Eine automatisierte Übersetzung mithilfe von sogenannter Künstlicher Intelligenz – wie dies einige Kommunen und Bundesländer für Informationen auf ihren Websites machen – kann hierfür nicht infrage kommen (vgl. Positionspapiere zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz beim Übersetzen: https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_KI-Einsatz_Uebersetzen_2024.pdf und beim Dolmetschen: https://vkd.bdue.de/fileadmin/verbaende/vkd/Dateien/PDF-Dateien/VKD_PP_KI-Einsatz_Dolmetschen_05-2026.pdf). Je mehr Informationen im Vorfeld rechtssicher mehrsprachig vermittelt werden, also etwa auch ergänzende bürgerfreundliche Informationen zum Ablauf, umso stärker können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung entlastet werden, etwa weil weniger Termine erforderlich sind, die wiederum effizienter durchgeführt werden können und in denen es auch zu weniger Missverständnissen und Konflikten aufgrund von falschen Vorannahmen oder fehlendem Wissen kommt.

➔ **Zentralisierte Digitalisierung der Verwaltung für Mehrsprachigkeit nutzen, sodass die Plattform dafür nicht erst in Krisenzeiten aufgebaut und bekannt gemacht werden muss**

Entsprechendes gilt für die Ausweitung von Gesundheitswissen, Nutzung von Präventionsangeboten, Sicherheit in Diagnostik und Therapie sowie Nachsorge. Nur so können auch das Vertrauen in das deutsche Gesundheitswesen gestärkt und langfristig Kosten gesenkt werden.

➔ **Kostenübernahme Sprachmittlung im Gesundheitswesen**
Details: https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_FAQ_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen_2026.pdf

2. Anpassung von Schutzkonzepten, Aktions- und Krisenplänen

Übersetzen und Dolmetschen ist nicht nur mit Blick auf die klinische Forschung und die Zulassung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, sondern vor allem in Zusammenhang mit **Impfkampagnen und in der Gesundheitsversorgung** relevant. Gleichzeitig wurden Sprachdienstleistungen **meist nicht in Schutzkonzepte** der angestellt tätigen Angehörigen der medizinischen Berufe einbezogen. Daher waren insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher besonderer Gesundheitsgefährdung ausgesetzt (s. o.)

Gleiches gilt bei Dolmetscheinsätzen in **Sammelunterkünften** wie Gefängnissen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, für Obdachlose, Geflüchtete oder in **Massenunterkünften für (Saison-) Arbeiterinnen und Arbeiter** etwa in der Fleischindustrie oder der Landwirtschaft.

➔ **Systemrelevanz von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern anerkennen und in Schutz- und Sicherheitskonzepten mitdenken und einbinden**